

Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jüterbog vom 25.11.2015

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog, Ausgabe 01/2016 vom 20.01.2016

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl. I/14, \[Nr. 32\]](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Jüterbog vom 25.11.2015 (Amtsblatt für die Stadt Jüterbog Ausgabe 12/2015 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Paragraf 12 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:
§ 12 Sportlerbeirat (§19 BbgKVerf)
 - (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Sportler in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sportlerbeirat der Stadt Jüterbog“.
 - (2) Dem Beirat gehören neun Mitglieder an. Mitglieder des Sportlerbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Jüterbog und ehrenamtlich für den Sport tätig sind. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten
 - (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Mitglieder von Sportvereinen und -gruppen in der Stadt Jüterbog haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
 - (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
 - (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.“
2. Die bisherigen §§ 12 und 13 der Hauptsatzung werden die §§ 13 und 14.
3. In § 7 der Hauptsatzung wird die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jüterbog tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jüterbog,

Arne Raue
Bürgermeister